

STATUTEN

Schweizerischer Verband zur Förderung der Schmerztherapie nach Liebscher & Bracht und deren Anerkennung durch die Zusatzversicherung der Schweizer Krankenkassen

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «*Schweizerischer Verband zur Förderung der Schmerztherapie nach Liebscher & Bracht und deren Anerkennung durch die Zusatzversicherung der Schweizer Krankenkassen, Abkürzung „SVSLB“* besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2

Der Sitz des Verbandes ist am Ort der Geschäftsstelle in CH-8932 Mettmenstetten, Erspachstrasse 5.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Zweck des Verbandes ist

- Die Anerkennung der Liebscher & Bracht Schmerztherapie in der Zusatzversicherung (EMR, ASCA, OdaA KT, u.a.)
- Die Anerkennung der Bezeichnung „Liebscher & Bracht Schmerztherapeut(in) „ als eigenständige Berufsbezeichnung in der Schweiz
- Die Sicherstellung, dass nur solche Absolventen der Ausbildung in der Liebscher & Bracht Schmerztherapie mit laufender Weiterbildungspartnerschaft (im Folgenden „Weiterbildungspartner“) bei den Zusatzkassen zur Abrechnung zugelassen sind, die nach den Kriterien von Liebscher & Bracht, Deutschland den Status einer Qualitätspartnerschaft (im Folgenden „Qualitätspartner“) vorweisen können
- Die Unterstützung von Qualitätspartnern bei deren Anerkennung als Liebscher & Bracht Schmerztherapeut(in)
- Die Sicherstellung von Qualität und Weiterbildung von Verbandsmitgliedern sowie Liebscher & Bracht Schmerztherapeuten, wobei Weiterbildungsmaßnahmen im Auftrag des Verbandes ausschliessliche von Liebscher & Bracht, Deutschland erbracht werden
- Die sonstige Förderung der Schmerztherapie nach Liebscher & Bracht in der Schweiz

Art. 4

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder

Art. 5

Aktive Verbandsmitglieder können nur Weiterbildungspartner bzw. Qualitätspartner sein.

Art. 6

Mit Verlust des Status als „Weiterbildungspartner“ verliert das Verbandsmitglied auch den Status als aktives Verbandsmitglied, verbleibt aber im Verband als passives Verbandsmitglied. Weiterbildungs- und Qualitätspartner können keine passive Mitglieder werden.

Ausser dem Stimmrecht haben passive Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt und 14 Tage vor der nächsten Generalversammlung eingereicht werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Verbandsmitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen der Therapeutengemeinschaft der Schmerztherapie nach Liebscher & Bracht und damit die des Verbandes schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Verbandsmitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Ist eine Anhörung nicht erfolgt, besteht eine Rekursmöglichkeit an den Vorstand. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist ausgeschlossen.

III. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der medizinische Beirat
- d) Die Geschäftsstelle
- e) die Kontrollstelle (fakultativ)

IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand (vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden) zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrollstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Kontrollstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, der übrigen Vorstandsmitglieder und Etablierung der Kontrollstelle nebst dessen Besetzung
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Verbandsmitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Verbandes

Art. 12

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid. Der Präsident tritt dann für eine erneute Abstimmung in den Ausstand und hat in diesem Fall kein Stimmrecht.

Alle anwesenden Verbandsmitglieder haben, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieser Statuten, das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verband, ist das betroffene Verbandsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

V. VORSTAND

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident/Stellvertreter
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer (fakultativ)

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen gerichtlich und aussergerichtlich. Er zeichnet kollektiv zu zweien, zusammen mit dem Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.

VI. MEDIZINISCHER BEIRAT

Art. 17

Der medizinische Beirat besteht aus mindestens drei Ärztinnen und/oder Ärzten. Sie werden vom Vorstand rekrutiert und gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, sucht der Vorstand einen Ersatz.

Art. 18

Aufgaben des medizinischen Beirats sind:

- a) Die medizinische Beratung der Arbeitsgruppen im Verband
- b) Die Qualitätskontrolle der Ausbildungsgänge und deren Curricula
- c) Medizinische Expertise in der Qualitätsprüfung

Art. 19

Der medizinische Beirat hat grundsätzlich die Oberaufsicht über die medizinische Qualität der Lieb-scher & Bracht Schmerztherapie in der Schweiz.

VII. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 20

Die Geschäftsstelle besteht aus mindestens einer Person. Die Person wird vom Vorstand ausgewählt und in alle Aufgaben eingeführt.

Art. 21

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- a) Informelle Anlaufstelle aller Mitglieder des Verbandes
- b) Korrespondenz und Administration intern im Verband
- c) Korrespondenz und Administration gegen Aussen
- d) Führen der Mitgliederkartei
- e) Führen eines Ausbildungs- und Methodenregisters
- f) Ausstellen von Zertifikaten

VIII. FINANZIERUNG/HAFTUNG

Art. 22

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden/Sponsoring
- c) Subventionen
- d) Erlös aus Veranstaltungen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und fällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

IX. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 24

Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten das erforderliche Quorum nicht, so kann diese Abstimmung ausserhalb einer Generalversammlung schriftlich unter Beteiligung aller Verbandsmitglieder durchgeführt werden.

Die Kriterien für die Qualifizierung als Weiterbildungspartner oder als Qualitätspartner sind unabänderlich.

Art. 25

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

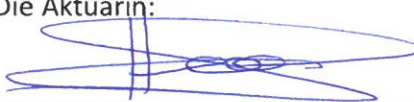
Mettmenstetten, den ... 30.3.2022

Der Präsident:



Christian Gut

Die Aktuarin:



Corinne Haas

ANHANG 1

Festlegung der Mitgliederbeiträge

Jahresbeitrag Aktive Mitglieder	CHF 130.-
Jahresbeitrag abrechnungsbefähigte Mitglieder	CHF 250.-
Jahresbeitrag Passive Mitglieder	CHF 80.-
Jahresbeitrag Körperschaften	CHF 300.-

